

Verordnung
des Landkreises Meißen
zur Festsetzung des flächenhaften Naturdenkmales
"Pitzschebachtal im Zellwald bei Nossen"
im Landkreis Meißen

Vom 18. Dezember 1997

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Meißen mit Beschluß vom 18.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Nossen, Gemarkung Augustusberg, Landkreis Meißen, wird als flächenhaftes Naturdenkmal festgesetzt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Pitzschebachtal im Zellwald bei Nossen".

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 5,0 ha.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 01.07.1995 auf dem Gebiet der Stadt Nossen, Gemarkung Augustusberg, Landkreis Meißen, das Flurstück 649 (teilweise).
- (3) Die Grenzen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, in Meißen auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, in Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die störungsarme Erhaltung eines für das Mulde-Lößhügelland repräsentativen Kerbtalabschnittes mit dem gebietsprägenden Pitzschebach als Lebensstätte geschützter und seltener Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.

Schutzzweck ist insbesondere

- die Erhaltung des frei mäandrierenden Wildbaches in seiner natürlichen hydrologischen und Strukturdynamik, einschließlich Nebengewässer und Altarme;
- die ständige Sicherung einer hohen Gewässergüte als wesentliche Lebensbedingung für eine ökologisch intakte Wildbach-Biozönose;
- die Erhaltung einer für den Pitzschebach typischen, artenmäßig vollständigen und selbstreproduzierenden heimischen Wildfisch- und Wirbellosenfauna auf der Grundlage der unbeeinflussten Entwicklung autochthoner Artenbestände;
- die störungsarme Bewahrung der Lebens- und Fortpflanzungsstätten empfindlicher Lurch- sowie Vogel- und Säugetierarten.

§ 4 Verbote

- (1) Im flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden und die Gewässer in Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;

6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
14. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen zu befahren sowie Eis- oder Wassersportarten zu betreiben oder Massensportveranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, die Pflegemaßnahmen darauf zu richten, die naturgemäße Dauerwaldentwicklung zu fördern. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;

2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß §§ 14 und 15 Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109), sofern dadurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird;
4. für die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzliche Ziele der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal und seine mitgeschützte Umgebung sind:
 1. die Erhaltung und Pflege der bachnahen Waldwiese als artenreiche Vorkommens- und Vermehrungsstätte schützenswerter Tiere durch Mahd in zweijährigem Abstand mit Beräumung des Mähgutes;
 2. die Förderung und Entwicklung eines hohen Strukturreichtums des bachbegleitenden Laubwaldes als Dauerwald, insbesondere durch eine wechselnde Altersstruktur, gezielte Schichtung (Kraut-, Strauch-, Baumschicht), die Entwicklung höhlenreicher Altholzinseln und die Erhaltung von Totholz.
- (2) Auf die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Meißen, den 10. 2. 98

Landkreis Meißen


Koch
Landrätin

Dienstsiegel

